



Az.: 55-29412/2/2/B000-0011

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme vom 28.03.2013

der Braunschweiger Netz GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als Landesregulierungsbehörde,

durch ihren Vorsitzenden Dr. Daniel Gelmke,

ihre Beisitzerin Nora Mevißen

und ihre Beisitzerin Anke Weber

am 12.12.2014 beschlossen:

1. Die beantragte Investitionsmaßnahme für das Projekt „**Rehabilitation des Graugussleitungsbestandes**“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung ist befristet bis **31.12.2017**.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen im Abschnitt E.I. ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die zu entrichtende Gebühr wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Rehabilitation des Graugussleitungsbestandes“ gemäß § 23 Abs. 6 ARegV in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin

- Die Genehmigung der Investitionsmaßnahme nach § 23 Abs. 6 ARegV und
- die erstmalige Anerkennung von Kosten für die Investitionsmaßnahme für das Jahr 2014.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Gasverteilernetzes mit Sitz in Niedersachsen.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Gewährleistung der technischen Sicherheit im Gasverteilernetz der Antragstellerin.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme soll das Gasverteilernetz der Antragstellerin umstrukturiert werden und dabei auf einer Strecke von ca. 13 km Polyethylen-Rohrleitungen erbaut werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass die betroffenen Graugussleitungen grundsätzlich bruchanfällig seien und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit eine behördliche Verpflichtung der Antragstellerin zur Erneuerung der Leitungen bestehe.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2014 geplant. Weitere Maßnahmen sollen im Jahr 2015 stattfinden. Die Rehabilitation des Graugussleitungsbestandes soll im Jahr 2015 abgeschlossen sein.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 28. März 2013 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Rehabilitation des Graugussleitungsbestandes“ beantragt, am 31. März 2014 den Antrag ergänzt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 11.12.2014 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 11.12.2015 Stellung genommen.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Regulierungskammer Niedersachsen ist gemäß § 54 Abs. 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 28. März 2013 bei der Bundesnetzagentur in der Wahrnehmung der Aufgaben der

Landesregulierungsbehörde Niedersachsen gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der zuständigen Regulierungsbehörde zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2014 abzustellen.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Rehabilitation des Graugussleitungsbestandes“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind¹. Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Umstrukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten². Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme. Durch Vorlage des „Rehabilitations- und Sicherheitskonzeptes vom 14.03.2013“ hat die Antragstellerin hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Umstrukturierungsinvestition handelt. Die Rehabilitation der Graugussleitungen ist durch die erhöhte Bruchanfälligkeit erforderlich und wird mit dem Ziel der Verbesserung der technischen Sicherheit der Gasverteilernetze durchgeführt.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 6 ARegV

Nach § 23 Abs. 6 S. 1 ARegV können Investitionsmaßnahmen für Verteilernetzbetreiber nur unter besonderen Voraussetzungen genehmigt werden. Neben den allgemeinen

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

² BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

Voraussetzungen, dass die zu genehmigende Investitionsmaßnahme eines Verteilernetzbetreibers nicht bereits durch den Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV berücksichtigt werden darf und sie mit erheblichen Kosten im Sinne des § 23 Abs. 6 S. 3 ARegV verbunden sein muss, muss die Maßnahme durch bestimmte, in § 23 Abs. 6 S. 1 ARegV abschließend benannte Umstände hervorgerufen werden. Diese Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Investitionsmaßnahme erfüllt.

a. Abgrenzung zum Erweiterungsfaktor

Die vorliegende Investitionsmaßnahme findet keine Berücksichtigung beim Erweiterungsfaktor gemäß § 10 ARegV. Die Voraussetzung des § 23 Abs. 6 S. 1 ARegV, dass nur Maßnahmen von Verteilernetzbetreibern im Rahmen der Investitionsmaßnahme genehmigungsfähig sind, die nicht bereits durch den Erweiterungsfaktor gemäß § 10 ARegV berücksichtigt werden, ist damit erfüllt.

b. Erhebliche Kosten gemäß § 23 Abs. 6 Satz 3 ARegV

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 23 Abs. 6 S. 2 ARegV erfüllt.

Durch die Investitionsmaßnahmen der Antragstellerin mit der ersten Inbetriebnahme im gleichen Kalenderjahr wie die vorliegende Investitionsmaßnahme erhöhen sich die Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent, so dass mit den Maßnahmen erhebliche Kosten im Sinne des § 23 Abs. 6 ARegV verbunden sind und die Erheblichkeitsschwelle der Genehmigungsfähigkeit dieses Investitionsprojekts nicht entgegen steht. Unter Gesamtkosten ist das angepasste Ausgangsniveau nach § 6 ARegV zu verstehen. Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile entsprechen den in dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, wobei hierzu auch die verfahrensregulierten Kosten gehören. Demzufolge sind unter den Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile die beeinflussbaren und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus zu verstehen. Aus Vereinfachungs- und Konsistenzgründen zum Erweiterungsfaktor greift die Regulierungskammer auch dann auf diesen aus dem Jahr der Ausgangsbasis stammenden Wert zurück, wenn die beantragte Investitionsmaßnahme erst in den Folgejahren errichtet wird. Denn ein Vergleich mit der im Betrachtungsjahr zulässigen Erlösobergrenze stellt gerade keinen Bezug zu den Kosten des Netzbetreibers her. Ein Vergleich mit den aktuellen Kosten impliziert eine erneute Kostenprüfung, die im Rahmen der Anreizregulierung aber gerade nicht in jedem Jahr durchgeführt werden soll.

Zur Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 23 Abs. 6 Satz 3 ARegV sind alle Investitionsmaßnahmen, deren Genehmigung die Antragstellerin nach § 23 ARegV beantragt hat und deren erste Inbetriebnahme im gleichen Kalenderjahr ist, gemeinsam zu betrachten. Das umfasst jedoch nur die vorliegende Investitionsmaßnahme.

Es wird verursachungsgerecht unterstellt, dass das gesamte Investitionsvolumen dieser Investitionsmaßnahme im Jahr der ersten Inbetriebnahme aktiviert, mit den anzusetzenden Nutzungsdauern abgeschrieben und den anzusetzenden Fremd- und Eigenkapitalzinssätzen verzinst wird. Die entsprechend der Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV (Aktenzeichen der Bundesnetzagentur: BK4-12-656) errechneten jährlichen Kapitalkosten zuzüglich der jährlichen Betriebskostenpauschale aller Investitionsmaßnahmen mit der ersten Inbetriebnahme im gleichen Kalenderjahr erhöhen die Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten des Netzbetreibers um mindestens 0,5 Prozent.

c. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 6 S. 1 ARegV

Die vorliegende Investitionsmaßnahme stellt eine genehmigungsfähige Umstrukturierungsinvestition im Sinne des § 23 Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV dar.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme vorgesehen ist für eine grundlegende, mit erheblichen Kosten verbundene Umstrukturierungsmaßnahme, die erforderlich ist, um die technischen Standards zur Gewährleistung der technischen Sicherheit des Netzes umzusetzen, die aufgrund einer behördlichen Anordnung nach § 49 Abs. 5 EnWG erforderlich wird oder deren Notwendigkeit von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme stellt eine grundlegende, mit erheblichen Kosten verbundene Maßnahme dar. Zur Berechnung der erheblichen Kosten nach § 23 Abs. 6 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 2 Nr. 7 ARegV sind alle Investitionsmaßnahmen, deren Genehmigung die Antragstellerin nach dieser Norm beantragt hat und deren erste Inbetriebnahme im gleichen Kalenderjahr ist, gemeinsam zu betrachten. Das umfasst nur die vorliegende Investitionsmaßnahme, so dass auf die vorstehenden Ausführungen zur Erheblichkeit der Kosten verwiesen werden kann.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme hat die Antragstellerin eine Bestätigung der zuständigen Energieaufsichtsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 29. Januar 2013 vorgelegt.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält einen Ersatzanteil in Höhe von 15%.

Grundsätzlich können auch Investitionsmaßnahmen, die keine reinen Ersatzinvestitionen darstellen, einen Ersatzanteil enthalten. Bei diesen Investitionen kann nach der Verordnungsbegründung zu § 23 ARegV die Abgrenzung zwischen Ersatzinvestitionen und Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestitionen anhand einer prozentualen Aufteilung des jeweiligen Investitionsvorhabens erfolgen.

Bei der vorliegenden Investitionsmaßnahme ist ein solcher prozentualer Ersatzanteil abzuziehen, da das Projekt auch den Ersatz von Anlagegütern umfasst. Die vorliegende Maßnahme stellt eine Umstrukturierungsmaßnahme des bestehenden Netzes und seiner

zugehörigen Anlagen wie z.B. Nachrüstungen, Anpassungen und/oder Umlegemaßnahme dar, so dass es sich um eine Investitionsmaßnahme handelt, bei der typischerweise ein Ersatzanteil vorhanden ist. Nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Stand: 2012) liegt dieser in der Regel bei 15%. Auch im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer davon abweichenden Annahme führen.

Wie der Ersatzanteil zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus der Festlegung zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2017 beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 Satz 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlösobergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Bestimmung der wesentlichen Szenariobedingungen

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin abschließend im Jahr 2015 erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr 2015. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum 31.12.2017 zu beschränken.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind. Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlöobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlöobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2014 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaßnahme bereits zum 01.01.2014 eine Anpassung der Erlöobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2013 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat nach Angaben der Antragstellerin nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlöobergrenze zum 01.01.2014 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlöobergrenze nicht bereits zum 01.01.2014 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlöobergrenze erstmalig zum 01.01.2015.

Eine Anpassung der Erlöobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlöobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlöobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlöobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlöobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlöobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus

Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

a. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz

Die Regulierungskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

b. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die

wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Die Genehmigung der Investitionsmaßnahmen gem. § 23 ARegV stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung gem. § 91 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 29 Abs.1 EnWG und § 32 Abs. 1 Nr.8 ARegV dar.

Die Regulierungskammer setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen einen Gebührenrahmen von 500 bis 100.000 Euro vorsieht, §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997,171) i.V.m. Nr. 27.1.5.17 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO in der zur Zeit gültigen Fassung.

Kostenschuldner ist nach § 5 Abs1 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Bei der Bemessung der Gebühr ist sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Festlegung für den Netzbetreiber zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung wird ein Betrag von 0,05 % des Investitionsvolumens errechnet. Über- oder unterschreitet der so errechnete Betrag den Gebührenrahmen ist der jeweilige Höchst- oder Mindestbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall.

Investitionsvolumen	davon 0,05%	Gebührenhöhe
██████████ €	██████████ €	██████████ €

Es errechnet sich für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von ██████████.

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß §91 Abs.3 S.3 EnWG.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 09.01.2015 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kreditinstitut: Nord/LB Hannover

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82

BIC: NOLADE2H

Verwendungszweck: Kassenzzeichen: 0301000694465

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat gem. § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Dr. Daniel Gelmke
- Vorsitzender -

Nora Mevißen
- Beisitzerin -

Anke Weber
- Beisitzerin -